

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 23/2019
(26. September 2019)**

**Benutzungsordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
für die gemeinsame Bibliothek LIV in Heilbronn, Künzelsau und Schwäbisch-Hall
(Bibliotheksbenutzungsordnung - LIV)**

Vom 26. September 2019

Aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in seiner Sitzung am 16. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Rechtscharakter / Geltungsbereich	3
§ 2	Aufgaben und Dienstleistungen	3
§ 3	Zulassung zur Ausleihe und Benutzungsausweis	4
§ 4	Öffnungszeiten	4
§ 5	Ausleihbestimmungen	4
	Entleihung und Rückgabe	4
	Verlängerung der Leihe	5
	Vormerkung	5
	Beschränkung	5
§ 6	Datenschutz	6
§ 7	Nutzung von Datenbanken, Internet, EDV-Arbeitsplätzen und sonstigen elektronischen Ressourcen	6
§ 8	Allgemeine Rechte und Pflichten	6
§ 9	Ausschluss der Haftung	7
§ 10	Gebühren	8
§ 11	Ausscheiden und Ausschluss von der Benutzung	8
§ 12	Inkrafttreten	9

§ 1 Rechtscharakter / Geltungsbereich

(1) Die Bibliothek LIV ist eine gemeinsame Einrichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und der Hochschule Heilbronn (HHN) gemäß § 6 Absatz 4 LHG.

(2) Die Bibliothek LIV besteht aus

1. der Zentralbibliothek am Bildungscampus Heilbronn,
2. der Bibliothek am Campus Heilbronn-Sontheim,
3. der Bibliothek am Campus Künzelsau und
4. der Bibliothek am Campus Schwäbisch Hall.

(3) Für natürliche Personen, die Mitglieder oder Angehörige der DHBW sind, kommt mit Betreten der Bibliothek LIV oder mit Nutzung ihres Onlinedienstes ein Nutzungsverhältnis mit der DHBW zustande, das durch die Benutzungsordnung für die Bibliotheken der DHBW sowie diese Bibliotheksbenutzungsordnung - LIV geregelt wird. ²Mit Betreten der Bibliothek oder mit Nutzung ihres Onlinedienstes erkennt die Benutzerin oder der Benutzer folgende Satzungen der DHBW in der jeweils gültigen Fassung an:

- die Benutzungsordnung für die Bibliotheken der DHBW (Bibliotheksbenutzungsordnung),
- die Bibliotheksbenutzungsordnung – LIV,
- die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenordnung),
- die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die die Erhebung von Bibliotheksgebühren für die gemeinsame Bibliothek LIV in Heilbronn, Künzelsau und Schwäbisch-Hall (Bibliotheksgebührenordnung - LIV) und
- die Allgemeine Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen.

(4) Für natürliche Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der DHBW sind, gelten die Regelungen der Bibliotheksbenutzungsordnung der HHN in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufgaben und Dienstleistungen

(1) Die Bibliothek dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek der Lehre, dem Studium und der Forschung und, soweit damit vereinbar, sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und sachlicher Information.

(2) Art und Umfang der Leistungen richten sich nach der personellen, sächlichen und technischen Ausstattung der Bibliothek und ihrer Standorte. ²Die Bibliotheksleitung kann die Erbringung einzelner Leistungen bei Vorliegen triftiger Gründe ganz oder zeitweise einstellen.

§ 3 Zulassung zur Ausleihe und Benutzungsausweis

(1) Die Zulassung zur Ausleihe wird durch die Ausgabe eines Benutzungsausweises bestätigt und ist nicht übertragbar.

(2) Bei Studierenden und Beschäftigten der DHBW gilt der Studierenden- bzw. Beschäftigtenausweis als Benutzungsausweis.

(3) Studierende der DHBW sind mit ihrer Immatrikulation als Nutzerinnen und Nutzer zugelassen.

(4) Angehörige und Mitglieder der DHBW, die nicht unter Absatz 3 fallen, werden durch Antrag und persönliche Anmeldung zugelassen.

(5) Mit dem Zulassungsantrag sind gültige Nachweise zur Person und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers vorzulegen. ²Aus wichtigem Grund kann die Zulassung von der Bibliotheksleitung verweigert oder widerrufen werden.

(6) Alle Änderungen in den Angaben zur Person sind der Bibliothek unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

(7) Der Verlust des Benutzungsausweises ist umgehend zu melden. ²Für Schäden, die der DHBW durch den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung des Benutzungsausweises entstehen, haftet bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Verlustmeldung bei der Bibliothek die Inhaberin oder der Inhaber des Ausweises.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntgegeben. ²Aus besonderen Gründen kann die Bibliothek ganz oder teilweise kurzfristig geschlossen werden. ³Es erfolgt eine Bekanntgabe der Sonderschließung in geeigneter Art und Weise.

§ 5 Ausleihbestimmungen

Entleihung und Rückgabe

(1) Die Leihfrist für ausleihbare Medien beträgt in der Regel 21 Tage. ²Die Bibliotheksleitung kann in besonderen Fällen eine kürzere oder längere Frist festsetzen.

(2) Die Ausleihe erfolgt elektronisch mit dem Benutzungsausweis. ²Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Aushändigung von Medien. ³Die Entleiherin oder der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt an bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe für die Medien.

(3) Es ist nicht gestattet, Medien aus der Bibliothek mitzunehmen, deren Entleiherung nicht ordnungsgemäß registriert wurde.

(4) Es ist nicht gestattet, entliehenes Bibliotheksgut an Dritte weiterzugeben

(5) Die Entleiherin oder der Entleiher ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die entliehenen Medien bis zum Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden. ²Die Rückgabe ist dann erfolgt, wenn die Medien in der Bibliothek elektronisch erfasst und vom Benutzerkonto gebucht wurden. ³Die Benutzerin oder der Benutzer erhält bei persönlicher Rückgabe oder Rückgabe an einem Automaten auf Verlangen eine Rückgabequittung. ⁴Die anonyme Rückgabe erfolgt auf eigenes Risiko der Benutzerin oder des Benutzers.

Verlängerung der Leihe

(6) Die Leihfrist kann bis zu 6 Mal verlängert werden, soweit das Medium nicht anderweitig verlangt wird. ²Eine Verlängerung kann frühestens 5 Tage vor der Fälligkeit erfolgen. ³Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, die Anzahl und Dauer der Fristverlängerung zu begrenzen oder zu erweitern.

(7) Der Benutzerin oder dem Benutzer obliegt der Nachweis darüber, dass die Verlängerung der Leihe rechtzeitig erfolgt ist. ²Im Zweifel gelten die im EDV-System eingetragenen Daten.

Vormerkung

(8) Vorgemerkte Medien oder Bücher, die zur Ausleihe bereitgestellt wurden, müssen spätestens nach 7 Tagen abgeholt werden. ²Danach stehen die Medien für die allgemeine Ausleihe zur Verfügung.

Beschränkung

(9) In der Regel nicht ausleihbar sind Loseblattsammlungen, Präsenzmedien und Semesterapparate. ²In Ausnahmefällen ist eine kurzzeitige Ausleihe nach Rücksprache mit der Bibliotheksleitung möglich.

(10) Zeitschriften können für 3 Tage entliehen werden, eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

(11) Es können maximal 50 Medien ausgeliehen werden.

(12) Zu dienstlichen Zwecken können Medien jederzeit zurückgefordert werden.

§ 6 Datenschutz

In der Bibliothek werden personenbezogene Daten der Benutzerinnen und Benutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, verarbeitet. ²Eine Nutzung personenbezogener Daten für darüber hinaus gehende Zwecke findet nicht statt. ³Näheres ergibt sich aus der Information der DHBW gemäß Art. 13f. DSGVO.

§ 7 Nutzung von Datenbanken, Internet, EDV-Arbeitsplätzen und sonstigen elektronischen Ressourcen

(1) Anweisungen zur Benutzung der EDV-Geräte, Datenbanken und Internetdienste sowie Urheber- und Lizenzbestimmungen sind einzuhalten. ²Pass- und Kennwörter, die in diesem Zusammenhang mitgeteilt werden, dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden.

(2) In der Bibliothek werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten EDV-Arbeitsplätze für die Nutzung von Bibliothekskatalogen und für Datenbankrecherchen zur Verfügung gestellt. ²Die Nutzung ist ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke erlaubt. ³Für die Benutzung von EDV-Arbeitsplätzen gilt die jeweils einschlägige EDV-Benutzungsordnung des Centers of Advanced Studies (CAS) der DHBW bzw. der DHBW Heilbronn.

(3) Das Verändern von Softwareeinstellungen an den Computern in der Bibliothek ist nicht gestattet.

(4) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die Schäden, die durch Manipulation oder sonstige unerlaubte Benutzung an den Geräten und Medien der DHBW entstehen sowie für alle Schäden, die auf unerlaubte Weitergabe der Zugangsberechtigung zurückzuführen sind.

(5) Bei der Nutzung von E-Ressourcen gelten die jeweiligen Nutzungsbestimmungen der Anbieterin oder des Anbieters unmittelbar. ²Bei der Ausleihe von Computerprogrammen ist die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet, die lizenzrechtlichen Bedingungen einzuhalten.

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, den Vorschriften der Bibliotheksbenutzungsordnung, der Bibliotheksbenutzungsordnung – LIV sowie den übrigen Benutzungsbestimmungen und den Anforderungen des zuständigen Bibliothekspersonals nachzukommen. ²Sie bzw. er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der DHBW aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer hat den Zustand der Medien vor der Ausleihe zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich zu melden. ²Sie bzw. er haftet für den Verlust oder die Beschädigung des entlehnten Bibliotheksgutes.

(3) Das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände in der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln. ²Untersagt sind insbesondere das Anfertigen von Eintragungen, Herausreißen von Seiten, Unterstreichungen und Durchstreichen in Printmedien. ³Einzelne Blätter der Loseblattsammlungen dürfen nicht aus den Ordnern genommen werden. ⁴Das Zweckentfremden von Bibliotheksgut ist nicht gestattet.

(4) Wer Medien, Einrichtungsgegenstände oder sonstige Arbeitsmittel verliert oder beschädigt, hat das dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. ²Für Schäden sowie den Verlust von Bibliotheksgut haftet die Benutzerin oder der Benutzer. ³Auf die insoweit einschlägigen Bestimmungen der Bibliotheksgebührenordnung sowie der Bibliotheksgebührenordnung - LIV in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

(5) Bei Nutzung der Medien, insbesondere der Vervielfältigung und Reproduktion von Bibliotheksgut, ist die Benutzerin oder der Benutzer für die Beachtung der Urheberrechte verantwortlich. ²Sofern eine Urheberrechtsverletzung durch eine Benutzerin oder einen Benutzer eine eigene Haftung der DHBW und/oder der HHN nach dem Urheberrechtsgesetz begründet, hat die Benutzerin oder der Benutzer die DHBW und/oder die HHN von der Haftung freizustellen. ³Die eigene Haftung der Benutzerin oder des Benutzers, insbesondere die nach dem Urheberrechtsgesetz, bleibt unberührt.

(6) In der Bibliothek ist mit Rücksicht auf die anderen Besucher Ruhe einzuhalten. ²Das Rauchen ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet. ³Handys sind während der Zeit der Bibliotheksnutzung stumm zu schalten. ⁴Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

(7) Das Hausrecht obliegt dem Direktor des Centers for Advanced Studies (CAS) der DHBW sowie den Rektoren der DHBW Heilbronn und der HHN. ²Sie übertragen das Hausrecht zur Ausübung an das Bibliothekspersonal. ³Das Bibliothekspersonal hat das Recht, sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen vorzeigen zu lassen.

(8) Schließfächer werden für die Dauer der Bibliotheksnutzung zur Verfügung gestellt. ²Die Benutzung dieser Schließfächer wird in der Schließfachordnung geregelt.

§ 9 Ausschluss der Haftung

(1) Die DHBW haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, Geld und Wertsachen, die in die Räumlichkeiten der Bibliothek mitgebracht werden. ²Der Haftungsausschluss gilt auch bei Benutzung der Schließfächer.

(2) Aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 können keine Ansprüche gegen die DHBW abgeleitet werden.

(3) Die DHBW haftet ebenfalls nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

(4) Die DHBW haftet nicht für Schäden an Dateien oder Datenträgern der Benutzerin oder des Benutzers, die durch Nutzung von Geräten, Datenverarbeitungsprogrammen, Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Angeboten entstehen.

(5) Die DHBW schließt jede Haftung für die Sicherung von Daten, die von der Benutzerin oder dem Benutzer erstellt wurden, mangelhafte Hard- und Software sowie mangelhafte Softwareeinstellungen aus.

(6) Die DHBW haftet nicht für Übertragungsfehler bei Benachrichtigungen per E-Mail (z.B. bei Vorbestellungen).

§ 10 Gebühren

(1) Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Bibliotheksgebührenordnung, der Bibliotheksgebührenordnung - LIV sowie der Allgemeinen Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung. ²Bei Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs sind die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die Bundesrepublik Deutschland in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(2) Wer die Leihfrist überschreitet, wird gebührenpflichtig gemahnt. ²Die Mahngebühr entsteht mit dem entsprechenden Eintrag in das Benutzerkonto. ³Das Mahnschreiben geht an die (bei Hochschulangehörigen hochschulinterne) Mailadresse bzw. an die letzte von der Nutzerin oder vom Nutzer mitgeteilte Adresse.

§ 11 Ausscheiden und Ausschluss von der Benutzung

(1) Zum Ende des Benutzungsverhältnisses sind alle entliehenen Medien zurückzugeben. ²Ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber der DHBW im Zusammenhang mit der Bibliothek sind zu begleichen. ³Darüber hinaus hat die Benutzerin oder der Benutzer ihre bzw. seine sonstigen aus der Bibliotheksbenutzungsordnung entstandenen Pflichten gegenüber der DHBW zu erfüllen.

(2) Die Zulassung der Benutzerin oder des Benutzers endet mit Beendigung seines Mitgliedsverhältnisses bzw. Angehörigkeitsverhältnisses zur DHBW.

(3) Verstößt die Benutzerin oder der Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Bibliotheksbenutzungsordnung oder ist der DHBW aus sonstigem Grund die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, kann die Bibliotheksleitung die Benutzerin oder den Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausschließen. ²Die aus dem Benutzungsverhältnis herrührenden Verpflichtungen der Benutzerin oder des Benutzers werden durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung – LIV tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 26. September 2019



Prof. Arnold van Zyl
Präsident